

- h) In Absatz 11 Satz 1 sind die Worte „zur Ausübung kontaktfreier Sportarten“ zu streichen.
3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Gottesdienste und Zusammenkünfte zum Zwecke des Gebetes, auch besondere religiöse Feste wie Taufen, Beschneidungen, Trauungen oder Trauergottesdienste, nur unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Mai 2020

Daniel Günther  
Ministerpräsident

1. Die Teilnehmerzahl ist auf eine Person je zehn Quadratmeter zu begrenzen.
2. Die Gemeinschaften treffen Vorkehrungen zur geordneten Durchführung der Zusammenkünfte und dafür, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2020 in Kraft.

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

Hinweis der Schriftleitung:

### Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 8. Mai 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200508\\_AenderungsvO2.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200508_AenderungsvO2.html) erfolgt.

### Landesverordnung zur weiteren Änderung der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein\*)

Vom 8. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1 Änderung der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung

Die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 1. Mai 2020, ersatzverkündet am 1. Mai 2020 auf der Internetseite [https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung\\_Corona.html](https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) (GVOBl. Schl.-H. S. 271), geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 5. Mai 2020, ersatzverkündet am 5. Mai 2020 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200505\\_AenderungsvO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200505_AenderungsvO.html) (GVOBl. Schl.-H. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und Personen gestattet, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsaufnahme“ die Wörter „oder zum Zweck des Schulbesuchs oder der Sicherstellung des Schulbesuchs einer minderjährigen Person“ eingefügt.

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ehegatten, Geschiedene, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Geschwister oder in gerader Linie Verwandte einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel sind, sowie Personen, die mit einer solchen Person am Erstwohnsitz in einem Hausstand wohnen, und Personen, die im Rahmen von § 2 Absatz 7 an einer Eheschließung oder Bestattung teilnehmen;“

\*) Ändert LVO vom 1. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-14

3. § 6 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 2 Satz 1 gilt für die Sportausübung auf Sportanlagen im

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Mai 2020

D a n i e l G ü n t h e r  
Ministerpräsident

öffentlichen Raum nicht, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 eingehalten werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2020 in Kraft.

D r . H e i n e r G a r g  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren